

Zulassungsvoraussetzung IHK-Fortbildungsprüfung Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin Mechatronik

Die Qualifikation Geprüfter Industriemeister Mechatronik/Geprüfte Industriemeisterin Mechatronik umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation
3. Handlungsspezifische Qualifikation

(1) Laut Rechtsverordnung ist die Zulassungsvoraussetzung zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Industriemeister Mechatronik/Geprüfte Industriemeisterin Mechatronik im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“ erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin oder einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro-, fahrzeugtechnischen und informationstechnischen Berufen zugeordnet werden kann oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens sechs Monate einschlägige Berufspraxis oder
- eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis

(2) Laut Rechtsverordnung ist die Zulassungsvoraussetzung zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Industriemeister Mechatronik/Geprüfte Industriemeisterin Mechatronik im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikation“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis sowie
- der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach §4 der AEVO

Die Berufspraxis soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik gemäß § 1 Abs. 3 der Prüfungsverordnung haben und elektrotechnische Arbeiten in der betrieblichen Anwendung einschließen.

Abweichend zum vorgenannten kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.